

Antrag des Bezirksvorstandes zur Satzungsänderung

Der Verbandstag hat am 18. Mai 2025 beschlossen, die Mustersatzungen für die Bezirke zu ändern. Da diese Passagen sind, die in die Bezirkssatzungen übernommen werden müssen, wird vom Vorstand der Antrag gestellt, die Satzung wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

.....

§ 3 Bezirkstag

1..Der

4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben

- die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes
- Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt **alljährlich** die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).

Wahlen der Amtsträger erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

.....

7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Ausschüsse und der Beauftragten beträgt 2 Jahre.

Neu:

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

9. Über jeden **Bezirksversammlung** **Bezirkstag** ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist **spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag** dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:

...

Zusätzlich:

5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst dem Bezirkstag vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

.....

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.

2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:

- der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
- der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
- der Ressortleiter mini-Meisterschaften ~~und Milch-Cup~~
- der Ressortleiter Schulsport

- der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortsbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
-

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde **zuletzt** durch **Beschluss des** Bezirkstages **am** 04.09.2022 beschlossen.

Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am DATUM geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung